

## Besondere Bedingung Nr. 2226 Seilbahnen und Sessellifte, Blitzschlagschäden am Seil

Betriebsunterbrechungsschäden, welche durch Blitzschlag am Seil verursacht werden, sind nur dann ersatzpflichtig, wenn das Seil durch einen Blitzschlag so beschädigt wird, dass es für seine Funktion im Sinne der gewerblichen Betriebsvorschriften unverwendbar wird. Alle Schäden, die im Laufe der Zeit durch permanente Entladungen atmosphärischer Elektrizität am Seil entstehen, gelten als Betriebsschäden und sind von der Versicherung ausgeschlossen.